

Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Entscheidungsdatum

08.03.2023

Geschäftszahl

LVwG 70.5-148/2023

Rechtssatz

Der Familienentlastungsdienst (FED) gemäß § 22 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) stellt einen Teil jener Leistungen dar, die gerade durch das Pflegegeld abgegolten werden sollen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat dies zur Folge, dass grundsätzlich der 10%ige Selbstkostenanteil des FED durch das Pflegegeld gedeckt werden kann. Der Teil des Pflegegeldes, der nach Abzug der Ausgaben für den Zukauf von Pflegeleistungen Dritter verbleibt (dazu gehört auch der Selbstkostenanteil im Rahmen des FED), ist dem pflegenden Elternteil als Einkommen zuzurechnen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGST:2023:LVwG.70.5.148.2023